STADT SCHORTENS
Landkreis Friesland

Bebauungsplan Nr. 120
„Bahnhofstraße“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

25.03.2014

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH
   Technik Niederlassung Nord
   Ammerländer Heerstraße 138
   26129 Oldenburg

2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
   Theodor-Tantzen-Platz 8
   26122 Oldenburg

3. EWE NETZ GmbH
   Netzregion Oldenburg/Varel
   Neue Str. 223
   26316 Varel

4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
   Bezirksstelle Oldenburg-Nord
   Im Dreieck 12
   26127 Oldenburg

5. Sielacht Rüstringen
   Wasser- und Bodenverbände
   Anton-Günther-Str. 22
   26441 Jever

6. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland
   Mozartstr. 29
   26382 Wilhelmshaven

7. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr
   Geschäftsbereich Aurich
   Eschener Allee 31
   26603 Aurich

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Deutsche Bahn AG
   DB Immobilien
   Region Nord
   Hammerbrookstr. 44
   20097 Hamburg

2. Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
   Regionaldirektion Oldenburg
   Dezernat 5.3
   Oldenburger Straße 4
   26316 Varel

3. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
   Bavinkstr. 23
   26789 Leer

4. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
   Moslestraße 6
   26122 Oldenburg

5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Deutsche Bahn AG **DB Immobilien** **Region Nord** **Hammerbrookstr. 44** **20097 Hamburg**		
	Die OB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.		Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 120 "Bahnhofstraße" der Stadt Schortens bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen; insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter - Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 938-5965, Fax 0721 938-5509, dzd-		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	bestellservice@deutschebahn.com Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. - Keine Pflanzungen innerhalb genauer definierter Rückschnittzonen (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, lngenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik. - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze		Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 120 aufgenommen.
	Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) **Regionaldirektion Oldenburg** **Dezernat 5.3** **Oldenburger Straße 4** **26316 Varel**		
	In Bezug auf das Schreiben der Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 120 "Bahnhofstraße", Beteiligung der Behörden, möchte ich darauf hinweisen, das der Geltungsbereich (Kreuzungsbereich B210 - Bahnhofstraße)am Flurstück 66/7 von dem vorab geplanten Bereich etwas abweicht. Frau Junker hatte uns im September eine Übersichtkarte mit den entsprechenden Maßen übersandt (s. Anlage). Der Geltungsbereich sollte entlang der südöstlichen Abmarkung des Flurstücks 66/7, in der Übersichtskarte rot markiert, verlaufen. In dem aktuellen Planungsentwurf verläuft der Geltungsbereich am		Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Geltungsbereiches wie nebenstehend beschrieben, wird im weiteren Verfahren im Bebauungsplan Nr. 120 berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Ende des Flurstücks. Eine Abmarkung ist an dieser Stelle nicht vorhanden. In diesem Fall wäre eine Grenzfeststellung nötig um den Geltungsbereich an diesem Punkt abzusichern. Vielleicht ist es möglich den Geltungsbereich in der vorherigen Version zu belassen.		
	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH **Bavinkstr. 23** **26789 Leer**		
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. **Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)** Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Kabel Deutschland Vertrieb und Servi-		Die Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	ce GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten. 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im		

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil (_) gekennzeichnet. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen. 3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden. 4. Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit - wenn nötig - durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beil. Anlage entnommen werden. 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH ist der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Pkt. 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH einzustellen. 6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunika-		

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	tionsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden. 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden. 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.		

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	9. Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird. 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Der Beauftragte der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.		
	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer **Moslestraße 6** **26122 Oldenburg**		
	Mit dem o.g. Planungsverfahren verfolgt die Stadt Schortens das Ziel, den zentralen Geschäftsbereich von Schortens-Heidemühle städtebaulich an die sich in den letzten Jahren entwickelten Erfordernisse anzupassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 überlagert die Geltungsbereiche von vier rechtskräftigen Bebauungsplänen (Nr. 38 „Oldenburger Str", Nr. 98 .. B210/ Bahnhofstraße" und kleinere Bereiche der Bebauungspläne Nr. 13a „Sondergebiet Möbelmarkt" und Nr. 51 „Heinrich-Tönjes-Straße-West'). Die überlagerten Bereiche der Bebauungspläne sollen im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans aufgehoben werden. Weiterhin liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans zu einem großen Teil im Gebiet des zentralörtlichen Versorgungsbereiches, der Im Einzelhandelskonzept von Schortens definiert ist.		Die Stellungnahme der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	der Im Einzelhandelskonzept von Schortens definiert ist. Im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans soll die Art der baulichen Nutzung entlang der Bahnhofstraße, der Oldenburger Straße und der Menkestraße als Kerngebiet festgesetzt werden. Innerhalb der Kerngebiete soll festgesetzt werden, dass Wohnnutzungen nur zu einem Anteil von 50 % der Erdgeschossfläche und ausschließlich auf den straßenabgewandten Seiten zulässig sind. Darüber hinaus werden hier Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die Oldenburgische IHK äußert sich zu dem Planvorhaben wie folgt: Die Stadt Schortens orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem Im Jahr 2011 erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelskonzept. Die Oldenburgische IHK war an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt und befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen. Wir begrüßen, dass für die außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs liegenden Mischgebiet Ml3 die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortiment ausgeschlossen wird. Gleichwohl haben wir gegen das Planvorhaben folgende Bedenken: Die Stadt Schortens verfolgt laut der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 120 das Ziel, den nördlichen zentralen Versorgungsbereich Schortens durch eine städtebauliche Anpassung den Zielen des Einzelhandelskonzeptes anzugleichen (vgl. 5.1). Mit dieser Begründung erfolgt u. a. die Festsetzung der Flächen entlang der Bahnhofstraße, Oldenburger Str. und der Menkestraße als Kerngebiet (vgl. 1.0, Absatz 5). Die Entscheidung für die Festsetzung eines Kerngebietes hängt maßgeblich davon ab, ob sich im zentralen Versorgungsbereich von Schortens großflächiger Einzelhandel ansiedeln soll. Bei der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel wären Auswirkungen auf andere Bereiche der Schorteneser lnnenstadt sowie Auswir-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	kungen auf die Umlandgemeinden nicht auszuschließen. Eine Ausweisung als Kerngebiet Ist keine Voraussetzung, einen zentralen Versorgungsbereich abzusichern. Mischgebiete können die bauplanungsrechtliche Absicherung von zentralen Versorgungsbereichen mit Einzelhandel und öffentlichen und privaten Dienstleitungen ebenfalls wahrnehmen und zugleich Im Sinne einer urbanen Stadtentwicklung bauplanungsrechtliche Grundlagen für das Wohnen leisten {vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krauzberger, BauGB, 110. Ergänzungslieferung 2013, beckonline.de). Vielmehr sollten die Voraussetzungen dafür erst bei einem konkreten Vorhaben bauplanungsrechtlich getroffen werden. Auf diese Weise können die möglichen Auswirkungen eines geplanten Vorhabens städtebaulich und absatzwirtschaftlich sachgerecht geprüft werden. Statt der Ausweisung von Kerngebieten empfehlen wir daher, die entsprechenden Bereiche als Mischgebiet auszuweisen		Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Kerngebiete (MK) gem. § 7 BauNVO dienen dagegen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Dies entspricht der Nutzungsstruktur, die im Einzelhandelskonzept der Stadt Schortens aus dem Jahr 2011 für den zentralen Vorsorgungsbereiches ermittelt wurde. Eine Wohnnutzung ist zwar gewünscht, allerdings in der im Bebauungsplan Nr. 120 „Bahnhofstraße “ festgesetzten Form. (Innerhalb des Erdgeschosses zu einem Anteil von max. 50% und ausschließlich auf den den Straßen abgewandten Seiten.) Diese Steuerung der Wohnnutzung ist gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO in Kerngebieten (MK) zulässig, in Mischgebieten sind Wohngebäude allgemein zulässig. Zwar ist es auch möglich, ein Mischgebiet (MI) horizontal oder vertikal durch textliche Festsetzungen zu gliedern, eine optimale Steuerung der gewünschten Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Schortens ist allerdings ausschließlich über die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) möglich.
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband **Georgstraße 4** **26919 Brake**		
	Wir haben die Bauleitplanung des o. g. Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen·. Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahn decke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitun-		Die Stellungnahme des Oldenburgisch- Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		**Abwägungsvorschläge**
	Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblatts W 400-1 wird gebeten. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

	Anregungen von Bürgern		**Abwägungsvorschläge**